



Rahmengeschäftsordnung für den Vorstand nach § 7 der Satzung des Vereins „Neuwerker Heimatfreunde e.V.“

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Rahmengeschäftsordnung

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Rahmengeschäftsordnung geschieht durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die konkrete Zuordnung von Arbeitsfeldern innerhalb dieses Rahmens vornehmen.

§ 2 Der Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein nach Außen in allen Rechtsgeschäften (in rechtlichen, notariellen und steuerlichen Angelegenheiten). Alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Dazu unterstützt der Verein:

a) Der Vorsitzende

1. Er vertritt den Verein nach Außen und Innen. **Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten lassen.**
2. Er **oder sein Vertreter im Amt** stellt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung fest und leitet die Sitzung.
3. Er **oder sein Vertreter im Amt** zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer) den rechtsverbindlichen Geschäftsverkehr (Vier- Augen-Prinzip).
4. Er **oder der Sitzungsleiter (Vorstand nach § 26 BGB)** unterzeichnet zusammen mit dem Geschäftsführer die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

b) Der Stellv. Vorsitzende

1. Er unterstützt den Vorsitzenden bei den diesem obliegenden **oder ihm zugeordneten** Aufgaben.
2. Er vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit.

c) Der Geschäftsführer

1. Er führt die Niederschrift der Sitzungen und die schriftlichen Geschäftsvorgänge.
2. Er archiviert den Schriftverkehr der Neuwerker Heimatfreunde e.V.

d) Der Kassierer

1. Er führt die Konten und die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen.
2. Er stellt Rechnungen und Spendenquittungen des Vereins zusammen mit dem Geschäftsführer unter Kenntnisnahme durch den Vorsitzenden aus. Der Geschäftsführer erhält eine Durchschrift jedes ausgefertigten finanzwirksamen Schriftstücks.
3. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Finanz- und Vermögenslage.
4. Er prüft den ausgehenden finanzwirksamen Schriftverkehr.

§ 3 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand entscheidet zusammen mit dem Vorstand nach § 26 BGB über alle Angelegenheiten des Vereins.

a) Der stellv. Geschäftsführer

Er unterstützt den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

b) Der stellv. Kassierer

Er unterstützt den Kassierer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

c) Der Archivar

Er ist zuständig für das Archiv und die Sammlungen der Neuwerker Heimatfreunde e.V. .
Er archiviert und pflegt das den Neuwerker Heimatfreunden anvertraute Schriftgut.

d) Der stellv. Archivar

Er unterstützt den Archivar bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

e) Die Beisitzer

Die Beisitzer werden mit vom Vorstand festzulegenden besonderen Aufgaben betraut.

§ 4 Weitergehende Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand beschließt über diese hier vorliegenden Regelungen hinausgehende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Festen und Veranstaltungen etc.) nach eigenem Ermessen. Bei längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds werden dessen Aufgaben durch gemeinsamen Beschluss des Gesamtvorstands neu zugeordnet.

§ 5 Durchführungen von Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende lädt mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In der Regel sollte eine Sieben-Tages-Frist eingehalten werden. Der Vorstand sollte sich in der Regel im monatlichen Rhythmus treffen.
2. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss des gesamten Vorstands festgelegt und beschlossen. Tagesordnungspunkte zu rechtsverbindlichen Entscheidungen gegenüber Dritten (z.B. Herausgabe von Büchern, Verträgen etc.) sollen schriftlich vorliegen.
3. Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet der gesamte Vorstand in seinen Sitzungen. Bei Vergabe von Aufträgen über 500,-€ sollen grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt werden. Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.
4. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet und liegt spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstands schriftlich vor. Beschlüsse sollen im Wortlaut gekennzeichnet sein (mit Angabe der Stimmenergebnisse).
5. Enthaltungen bei Abstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Der Vorstand sollte sich um eine einmütige Beschlussfassung bemühen.

§ 6 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich im Sinne der Aufgaben des Vereins. Bei besonderen, über das allgemeine Maß hinausgehenden Leistungen kann nach Beschluss des gesamten Vorstands eine Aufwandsentschädigung oder Kostenerstattung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

§ 7 Wahlturnus für Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß Satzung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Wahlturnus soll so geordnet sein, dass in der Regel pro Jahr die Hälfte der Mitglieder des Vorstands neugewählt wird.

§ 8

Alle Bezeichnungen in dieser Rahmengesäftsordnung umfassen männliche und weibliche Vorstandsmitglieder.

Beschluss der Generalversammlung vom **25. April 2022**

Alle Änderungen sind in ROT gekennzeichnet. Bei allen Änderungen handelt es sich um Ergänzungen zu der bestehenden Rahmengesäftsordnung.